



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium, zum
Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 4 -
Kunst, Musik, Gestaltung - der Universität -
Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25359



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium/zum Magister Artium
(Magisterprüfung)
des Fachbereichs 4
- Kunst, Musik, Gestaltung -
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 3. Juni 1998
(ABI. NRW. 2, S. 1005)

30. November 1998

Jahrgang 1998
Nr. 30

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium/zum Magister Artium
(Magisterprüfung)
des Fachbereichs 4 – Kunst, Musik, Gestaltung –
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 3. Juni 1998**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Magistergrad
- § 3 Hauptfach und Nebenfächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 13 Klausurarbeit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Ab-
erkennung des Magistergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Magisterprüfung ist ein auf berufliche Tätigkeit vorbereitender Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.
- (3) Für das Fach Musikwissenschaft werden bei Aufnahme des Studiums ein Kenntnisstand, der mindestens demjenigen eines Oberstufen-Leistungskurses im Fach Musik entspricht, sowie mindestens rudimentäre Fähigkeiten im Klavierspiel vorausgesetzt. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist gehalten, zu Beginn des Studiums entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig zu erwerben.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 4 – Kunst, Musik, Gestaltung – den akademischen Grad der Magistra Artium bzw. des Magister Artium, abgekürzt: M. A.

§ 3

Hauptfach und Nebenfächer

- (1) Als Hauptfach kann Musikwissenschaft gewählt werden.
- (2) Als Nebenfächer können derzeit gewählt werden:
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 - Germanistische Sprachwissenschaft
 - Amerikanistische Literaturwissenschaft
 - Anglistische Literaturwissenschaft
 - Englische Sprachwissenschaft
 - Romanistische Literaturwissenschaft
 - Romanistische Sprachwissenschaft
 - Allgemeine Literaturwissenschaft
 - Geographie
 - Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte:)
 - Alte Geschichte
 - Mittelalterliche Geschichte
 - Neuere und Neueste Geschichte
 - Informatik
 - Kulturwissenschaftliche Anthropologie
 - Medienwissenschaft
 - Pädagogik
 - Philosophie.
- (3) Für die in Absatz 2 genannten Nebenfächer gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Regelungen der entsprechenden Fachbereiche.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität – Gesamthochschule Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuß bei der Zulassung die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen dieser Nebenfächer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung verbindlich fest.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag als eines der beiden Nebenfächer auch ein Studienfach zulassen, das an einer anderen Hochschule als Magisterfach eingerichtet ist. In diesem Fall gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung. Für die Übernahme der Noten und für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester.

(2) Der Studienumfang soll im Hauptfach 70 Semesterwochenstunden und in den Nebenfächern je 35 Semesterwochenstunden betragen. Hiervon entfallen im Hauptfach sieben und in den Nebenfächern je vier Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Magisterprüfung soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden. Sie soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester und die Meldung zur Magisterprüfung im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 bzw. § 18 beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(4) Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden, können diese Prüfungen vor Ablauf der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuß, der aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin bzw. einem Studenten besteht. Der Prüfungsausschuß wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen zuständig, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden, nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuß tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer für die Magisterprüfung können nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachs bestellt werden. Zu Beisitzenden können nur Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt werden, welche mindestens eine Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer für die Zwischenprüfung können Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden. An der jeweiligen Zwischenprüfung muß mindestens eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Hochschuldozentin bzw. ein Hochschuldozent beteiligt sein.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Gutachterinnen oder Gutachter für die Magisterarbeit und Prüferinnen oder Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorschlagen. Diese Vorschläge begründen keinen Anspruch, sie sollen jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Fach an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an der Hochschule für Musik Detmold werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, mit denen keine Kooperationsvereinbarung besteht, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs der Universität – Gesamthochschule

Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 2 Satz 2 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Fachs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(6) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gem. § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Für die Anrechnungen gemäß Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß zuständig. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der bzw. die Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder auf Grund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweit- oder Dritthörer zugelassen ist,
 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, in der Regel des Lateinischen, ersatzweise zweier für das Fach relevanter lebender Fremdsprachen, entsprechend Absatz 2 besitzt,
 4. im Grundstudium des Hauptfachs Musikwissenschaft an den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat: an den propädeutischen Übungen (Harmonielehre, Kontrapunkt, Partiturlinienkunde), an einer notationskundlichen Übung (schwarze bzw. weiße Mensuralnotation, italienische Notation des Trecento, Tabulaturen), an drei Proseminaren,
 5. im Grundstudium der gewählten Nebenfächer an den in den Magisterprüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat,
 6. im Grundstudium des Hauptfachs Musikwissenschaft und im Grundstudium der gewählten Nebenfächer erfolgreich an (höchstens sechs) Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung teilgenommen hat.

Wird Musikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang eines anderen Fachbereichs gewählt, ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums im Fach Musikwissenschaft, darunter mindestens eine propädeutische Übung, nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise bestätigt. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere eine Klausurarbeit, ein Referat oder eine Hausarbeit), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Das Nähere regelt der bzw. die verantwortliche Lehrende zu Beginn des jeweiligen Semesters.

(2) Ausreichende Lateinkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung nachgewiesen. Dieser Nachweis kann durch einen Leistungsnachweis in einem zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Pflichtveranstaltungen besuchten Lektürekurs ersetzt werden, der einen lateinischen musiktheoretischen Text zum Gegenstand hat.

(3) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Im Zulassungsantrag sind die gewählten Fächer anzugeben, in denen die Zwischenprüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Fächern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann es der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis anders zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Fächern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet. Im übrigen darf die Zulassung nur verweigert werden, wenn der Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verwirkt ist.

§ 12

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die nach § 3 gewählten Fächer.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen in den gewählten Fächern, im Hauptfach in Form einer Klausurarbeit (§ 13), in jedem der Nebenfächer in der in der Magisterprüfungsordnung des betreffenden Fachbereichs festgelegten Form. Gegenstand dieser Fachprüfungen sind die Inhalte der diesen Fächern in den Studienordnungen zugewiesenen Lehrveranstaltungen. Wird Musikwissenschaft als Nebenfach in einem Magisterstudiengang eines anderen Fachbereichs gewählt, so besteht die Fachprüfung in einer mündlichen Prüfung (§ 14).
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten nachweisen, daß sie im Hauptfach die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundlagen gemäß § 12 Abs. 1 besitzen und in der Lage sind, ein begrenztes fachspezifisches Problem angemessen zu behandeln.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf musikalische Analyse sowie Teilgebiete der Musikgeschichte (Œuvre eines Komponisten, Epochen oder Gattungen), die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als Vertiefungsgebiete zuvor benannt werden können.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt drei Stunden.
- (4) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden innerhalb von sechs Wochen gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten nachweisen, daß sie ein breites Grundlagenwissen besitzen sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Sie können zuvor für jedes Nebenfach ein Vertiefungsgebiet benennen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 7 Abs. 2 abgelegt. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 15.
- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauern. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Bewertung der Prüfungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in denselben, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Wiederholungsprüfungen sollen jeweils im nächsten Semester stattfinden. Versäumt es die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch, oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er habe das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 18 Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat,
2. die Zwischenprüfung in den entsprechenden Studiengängen oder eine gemäß § 8 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zuhörer zugelassen ist,
4. im Hauptstudium an folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat: im Hauptfach an vier Hauptseminaren, in den Nebenfächern an je zwei Hauptseminaren.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren wird durch Leistungsnachweise bescheinigt. § 10 Abs. 1, letzter Satz gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Im Zulassungsantrag sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 19 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird im Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe des § 3 abgelegt. In der Magisterprüfung sind die gleichen Fächer zu wählen, die Bestandteil der Zwischenprüfung waren.

(2) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit im Hauptfach und je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 **Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, ein Problem aus ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Alle das Hauptfach vertretenden Professorinnen und Professoren und in dem Hauptfach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinne nach entnommen sind, als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Magisterarbeit soll nur im Ausnahmefall über 100 Seiten liegen.

§ 21 **Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht größer als 1,3 ist. Beträgt sie mehr als 1,3, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. Die Note wird sodann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 22 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird jeweils vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Sie dauert in jedem Fach 30, höchstens 45 Minuten. In Fremdsprachenfächern wird das Prüfungsgespräch zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Fremdsprache geführt.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Sachgebiete angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.

(5) Studierende, die in einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bewertet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt werden. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

(5) Wenn in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden ist, wird an Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Prüfungen in den einzelnen Fächern zweimal, die Magisterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung der Magisterarbeit muß innerhalb eines Jahres nach Ablehnung der ersten Arbeit abgeschlossen sein. Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung zu erbringen.

(3) Sind diese Fristen verstrichen, ist der Prüfungsanspruch verwirkt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat habe die Versäumnis der Frist nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 25

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit zu dem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in

die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er den Freiversuch unternehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat während dieser Zeit nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder in der Fachschaft tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen, wenn der Antrag auf Zulassung zum nächsten Prüfungstermin gestellt wird.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note erzielt, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 27 Magisterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 4 und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 4 versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung vorgenommen wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorliegt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch die bestandene Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Magisterurkunde werden eingezogen; gegebenenfalls werden neue erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Magistergrad abzuerkennen und die Magisterurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 1998/99 an erstmalig für den Magisterstudiengang des Fachbereichs 4 an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die ihr Magisterstudium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach derjenigen Ordnung fortsetzen wollen, nach der sie es begonnen haben. Die Entscheidung ist spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung, von Studierenden im Hauptstudium bei der Anmeldung zur Magisterprüfung zu treffen. Sie ist unwiderruflich.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. Juni 1987 (GABl. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1990 (GABl. NW. S. 695), tritt an diesem Tag außer Kraft. § 30 bleibt davon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 – Kunst, Musik, Gestaltung – vom 4. 12. 1996 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13. 5. 1998 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 3. Juni 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Weber